

# RS OGH 1977/7/6 8Ob108/77, 4Ob536/81, 3Ob113/13h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.07.1977

## Norm

ABGB §1416

## Rechtssatz

"Wenn die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt wird", bedeutet lediglich, dass die Erklärung des Schuldners wegen ihrer Unbestimmtheit nicht ganz deutlich ist. Hat aber der Schuldner gleichzeitig mit der Zahlung eindeutig erklärt, welche Schuldposten er damit begleichen will und welche er nicht anerkennt, dann bleibt für irgendwelche Zweifel im Sinne des § 1416 ABGB kein Raum.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 108/77  
Entscheidungstext OGH 06.07.1977 8 Ob 108/77
- 4 Ob 536/81  
Entscheidungstext OGH 02.06.1981 4 Ob 536/81  
nur: "Wenn die Willensmeinung des Schuldners bezweifelt wird", bedeutet lediglich, dass die Erklärung des Schuldners wegen ihrer Unbestimmtheit nicht ganz deutlich ist. (T1)
- 3 Ob 113/13h  
Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 113/13h  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0033509

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)